

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Haushaltskonsolidierung**

- Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit -

## A

### **BESCHLUSSANTRAG**

1. Der „Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und der Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ wird zugestimmt.
2. Das Votum der Evangelischen Jugend im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend über die im Votum geäußerten Anliegen im Gespräch zu bleiben.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammenarbeit der beiden Zentren untereinander sowie mit der Evangelischen Jugend im Rheinland durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendverband, den beteiligten Vereinen und dem Landeskirchenamt geregelt wird.

## B

### BEGRÜNDUNG

1. Siehe die folgende Konzeption und die dazugehörigen Anlagen (unter C).
2. Das von der Landessynode 2015 eingeforderte Beteiligungsverfahren wird in der Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ ausführlich dargestellt.
3. Die folgenden Beratungsergebnisse sind zu berücksichtigen:

- Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (EJIR) hat am 12./13. Juni 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Vorstand der EJiR stimmt dem Konzeptionsentwurf unter dem Vorbehalt, dass seine Änderungsvorschläge übernommen werden bei einer Gegenstimme im Grundsatz zu. Unter der Maßgabe der durch die Landessynode vorgegebenen Kürzungen erachtet er den Konzeptionsentwurf für stimmig, ausgewogen und nachvollziehbar. Gleichwohl hält er Kürzungen im Bereich der landeskirchlichen Jugendarbeit weiterhin für bedenklich und die durch die Landessynode beschlossene Kürzung in Höhe von 420.000 € sowohl in der Summe als auch in Relation zu den Gesamtausgaben für unangemessen hoch.“*

- Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland hat am 27.09.2015 das folgende Votum beschlossen:

*„Votum der Evangelischen Jugend im Rheinland zur ‚Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit im Bereich der EKIR‘ sowie der zugehörigen Anlage ‚Perspektiven und Einsparungen‘.*

*Die Evangelische Jugend im Rheinland hat sich im Rahmen mehrerer Delegiertenkonferenzen sowie in ihren Gremien intensiv mit den Vorgaben der Landeskirche zur Haushaltskonsolidierung, nicht nur im Bereich der Jugendarbeit, befasst. Zu den beschlossenen Kürzungen und dem Konzept für die landeskirchliche Jugendarbeit sowie den vorgeschlagenen Veränderungen nimmt sie wie folgt Stellung:*

*Die Evangelische Jugend im Rheinland erachtet die für die landeskirchliche Jugendarbeit beschlossenen Kürzungen für im Grundsatz falsch und im Interesse der Zukunft unserer Kirche als ein Sparen an der falschen Stelle. Diese Kürzungen treffen nach Auffassung der Evangelischen Jugend keineswegs nur die landeskirchliche Ebene sondern auch die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise.*

*Die Höhe der Kürzungen ist nach wie vor nicht begründet und erscheint weiterhin zufällig gewählt. Dies gilt umso mehr als bislang nicht mitgeteilt werden konnte, von welchen Gesamtausgaben ausgegangen wird und welche Berechnungen den internen*

*Leistungsverrechnungen für den Bereich der landeskirchlichen Jugendarbeit zugrunde liegen.*

*Gleichwohl dankt die Evangelische Jugend der Steuerungsgruppe, die in intensiver Arbeit ein Rahmenkonzept entwickelt hat, das zwar keine völlige Neukonzeptionierung darstellt, jedoch eine gute und nachhaltige Grundlage für die kommenden Jahre zu schaffen vermag. Insoweit stimmt die Evangelische Jugend im Rheinland den vorliegenden Vorschlägen unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu:*

- Die zwischen dem Jugendverband, den beteiligten Vereinen und dem Landeskirchenamt noch zu erarbeitende Kooperationsvereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren und kann nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.*
- Die Förderung der landeskirchlichen Jugendarbeit wird bei einem Mittelzuwachs der Landeskirche aufgestockt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Überprüfung der internen Leistungsverrechnungen ergibt, dass die für die Jugendarbeit veranschlagten Kosten niedriger sind.*
- Die Kirchenleitung führt mit der Evangelischen Jugend im Rheinland Gespräche zur Schaffung eines Förderinstrumentes aus Kollektenmitteln zur finanziellen Förderung besonderer Aktivitäten der Jugendarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden.*

*Die Evangelische Jugend geht davon aus, dass die von der Landessynode 2015 beschlossenen Kürzungen ebenfalls in vollem Umfang und in allen Bereichen und Abteilungen zeitgerecht erreicht werden.“*

- *Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung hat in seiner Sitzung vom 02.11.2015 zur Haushaltskonsolidierung beraten und beschlossen:  
„Zur Jugendarbeit: Der Ständige AEB hat in seiner Sitzung vom 06.10.2015 der Vorlage zum Einzelbeschluss ohne Einschränkung zugestimmt (Beschluss 13/2015). Er appelliert darüber hinaus, die anstehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum Jugend und dem Bildungszentrum Jugendarbeit zu nutzen, um ggf. noch bestehende Sorgen um die schulbezogene Arbeit soweit möglich auszuräumen.“*

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss Erziehung und Bildung (V)**

## **C**

### **ANLAGEN**

- Anlage 1: Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit im Bereich der EKiR
- Anlage 2: Perspektiven und Einsparungen
- Anlage 3: Ordnung der evangelischen Jugendarbeit

# Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit<sup>1</sup> im Bereich der EKiR

(Stand Vorlage LS 2016)

## Präambel

1. Begründung evangelischer Jugendarbeit
2. Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland
  - 2.1. Die Ordnung für die evangelische Jugendarbeit
  - 2.2. Aufgabe und Funktion des Jugendverbandes
  - 2.3. Qualität und Professionalität evangelischer Jugendarbeit
3. Jugendarbeit auf der Landeskirchlichen Ebene
  - 3.1. Interessenvertretung gegenüber Kirche, Staat und Zivilgesellschaft
  - 3.2. Beratung und Vernetzung
  - 3.3. Fort- und Weiterbildung
  - 3.4. Landesweite Veranstaltungen und Projekte
  - 3.5. Kooperation kirchlicher und außerkirchlicher Handlungsfelder
4. Einrichtungen landeskirchlicher Jugendarbeit
  - 4.1. Kooperation und Steuerung der Einrichtungen
  - 4.2. Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend
  - 4.3. Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit

## Anlagen

- Perspektiven und Einsparungen
- Ordnung der evangelischen Jugendarbeit

---

<sup>1</sup> Unter „Jugendarbeit“ wird die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren gemäß Kinder und Jugendhilfegesetz (§ 7 SGB VIII) verstanden. Der Begriff „Jugendarbeit“ inkludiert die Arbeit mit Kindern in der Jugendarbeit.

## **Präambel**

„Eure Söhne und Töchter weissagen, eure Alten haben Träume und eure Jünglinge sehen Gesichte.“ (nach Joel 3, Vers 1)

*Wir wollen eine Kirche aus jungen und alten Mitgliedern sein.*

*Wir wollen auf die Jugendlichen hören und sie beteiligen.*

*Wir wollen gemeinsam mit ihnen prüfen, wie der Glaube in ihrer Lebenswelt zu vermitteln, auszudrücken, zu gestalten, zu leben ist.*

*Wir wollen die Reaktion der jungen Menschen als Spiegel der Wirkung des gelebten Glaubens, der Gottesdienste, der Begegnungen, der Gruppen und der Gespräche in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche wahrnehmen und beachten.*

*Die Evangelische Kirche im Rheinland steht zu ihrer Jugendarbeit, der Arbeit in den evangelischen Einrichtungen für Kinder, der Konfirmandenarbeit und den Ansätzen zu Partizipation der Jugendlichen als Mitarbeitende und Mitgestaltende in Ehrenamt, Gremien und Gottesdienst.*

Aus dem Beschluss zu "Klartext : Jugend-Kirche-Gesellschaft" der Landessynode der Evangelischen Kirche im Jahr 2002

## **1. Begründung evangelischer Jugendarbeit**

Evangelische Jugendarbeit geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen. Sie verkündet die frohe Botschaft des Evangeliums bezogen auf die Lebenslagen und Lebenswelten junger Menschen. Sie verbürgt sich für das Recht junger Menschen auf Religion und gelebten Glauben und fördert ihre theologische Mündigkeit und religiöse Bildung. Sie versteht Bildung als biblisches und reformatorisches Erbe und Grundprinzip, das ein lebendiges Priestertum aller Gläubigen ermöglicht.

Evangelische Jugendarbeit orientiert sich am Wort Gottes, dem Wort von der Befreiung, dem Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt in Gerechtigkeit, zum Frieden hin und unter Bewahrung der ganzen Schöpfung.

Evangelische Jugendarbeit ist außerschulische Bildung. Im Dienst der Evangelischen Kirche begleiten Ehrenamtliche sowie neben- und hauptberuflich Beschäftigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Suche nach Antworten auf deren Glaubens- und Lebensfragen, bei deren Identitätsfindung und Ausprägung einer verantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung.

Evangelische Jugendarbeit orientiert sich an den sich verändernden Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche und setzt sich in deren Interesse für gesellschaftlichen Wandel ein. Evangelische Jugendarbeit versteht sich als handelnder und gestaltender Teil von Zivilgesellschaft.

Evangelische Jugendarbeit ist inklusiv und lebt von der Vielfalt. Sie lässt sich auf Unterschiedlichkeit ohne Grenzen ein und orientiert sich an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Sie knüpft an deren individuellen Stärken, Fähigkeiten und Interessen an. So macht sie die Annahme und Rechtfertigung jedes Menschen allein aus Gnade und Glaube erfahrbar.

Evangelische Jugendarbeit setzt sich zugleich im Interesse der Kirche für die Jugendlichen ein. Deren weitere Verbundenheit als Erwachsene mit dem Gemeindeleben und ihr späteres Engagement wird maßgeblich durch Begegnungen und Erfahrungen in Kindheit und Jugend gegründet.

## **2. Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland**

### **2.1 Die Ordnung der evangelischen Jugendarbeit**

Die Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. September 2000 (KABI. 2001 S. 149), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 12./13. Dezember 2008 (KABI. 2009 S. 2), regelt das Zusammenwirken landeskirchlicher Gremien, der Einrichtungen für Jugendarbeit und des Jugendverbandes. Sie benennt Aufgaben und Zuständigkeiten.

### **2.2. Aufgabe und Funktion des Jugendverbandes**

Die Evangelische Jugend im Rheinland verbindet die Jugendarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen, der Evangelischen Jugendverbände und -werke<sup>2</sup> zu einer Arbeitsgemeinschaft. Zu den Wesensmerkmalen der Jugendverbandsarbeit zählen die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Selbstorganisation und der Partizipation. Dies beinhaltet auch, die gesellschaftliche Auseinandersetzung zu suchen, um die Willensbildung in der Gesellschaft und in den Volksvertretungen zu beeinflussen und damit gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

Als anerkannter Jugendverband erlangt die Evangelische Jugend im Rheinland eine besondere rechtliche Stellung sowohl als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als auch besonders als Jugendverband gemäß § 12 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dies ermöglicht ihr die Inanspruchnahme von Fördermitteln und Ressourcen, die durch die Bundesländer und den Bund bereitgestellt

---

<sup>2</sup> Dies sind laut Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurzeit:

Der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-Westbund e. V.)

Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (ESR)

Das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland (EG)

Der Kirschkamperhof e.V.

Der Rheinisch-Westfälische Jugendverband „Entschieden für Christus“ e.V. (EC),

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP)

werden. Dieser Status gewährleistet darüber hinaus, dass evangelische Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen hieran partizipieren und entsprechend kommunale und regionale Förderung erhalten kann.

Evangelische Jugendarbeit ist eingebunden in das unterstützende und fördernde Netzwerk der Kirche. Sie ist als selbst organisiertes Angebot anerkannt und folgt dem Prinzip „von Jugendlichen für Jugendliche“.

### 2.3. Qualität und Professionalität evangelischer Jugendarbeit

Wie sich der Dienst der Gemeinde im Miteinander verschieden begabter Menschen in verschiedenen Funktionen und Ämtern realisiert<sup>3</sup>, findet die Qualität und Professionalität evangelischer Jugendarbeit in einem Miteinander von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ihren Ausdruck.

Die Einladung und Ermöglichung aktiver Beteiligung von Jugendlichen ist konstitutiv für die Arbeit des Jugendverbandes und für eine Volkskirche, die missionarisch wirkt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben ein Recht auf Wertschätzung, rechtliche Absicherung und Qualifizierung ihrer Arbeit. Das kann nur durch nachhaltige Strukturen und beruflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit gewährleistet werden. Sie sorgen für den institutionellen und fachlich angemessenen Rahmen. Sie unterstützen, koordinieren und schützen junge Menschen vor Überforderung. Durch solche Professionalität vervielfachen sie ihre eigene Arbeit, ohne sich selbst überflüssig zu machen.

## 3. Jugendarbeit auf der Landeskirchlichen Ebene

### 3.1. Interessenvertretung gegenüber Kirche, Staat und Zivilgesellschaft

Evangelische Jugendarbeit findet in lokalen, regionalen, landeskirchenweiten, landes- und bundesweiten Arbeitsbereichen statt. Sie ist darüber hinaus eingebunden in internationale und ökumenische Netzwerke.

Landeskirchenweite Arbeitsbereiche berücksichtigen die je unterschiedlichen Bedingungen für die Jugendarbeit in den vier Bundesländern im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie nehmen die jugendpolitische Interessenvertretung bezogen auf gesellschaftliche und politische Fragen wahr sowie die Sicherung der finanziellen und strukturellen Voraussetzungen ihrer Arbeit.

Sie befinden sich kirchenintern im Austausch mit den in den jeweiligen Bundesländern ansässigen evangelischen Landeskirchen, auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend und in weiteren kirchlichen Zusammenschlüssen der Jugendarbeit.

---

<sup>3</sup> Vgl. Epheser 4, 11 u. 12

Sie vertreten evangelische Jugendarbeit und den evangelischen Jugendverband in den landes- und bundesweiten Jugendverbänden und in weiteren Organen der Jugendarbeit sowie gegenüber der Landes-, Bundes- und Europapolitik.

### 3.2. Beratung und Vernetzung

Landeskirchenweite Arbeitsbereiche stellen sich in den Dienst der Jugendarbeit auf der lokalen und regionalen Ebene in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bieten hierzu Arbeitshilfen, Fachtage und Fortbildungen an. Sie haben die Expertise in Fachthemen, die für das Handlungsfeld konstitutiv sind. Sie werten Studien aus und kommunizieren deren relevante Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

Sie beraten vor Ort die in der Jugendarbeit ehrenamtlich und hauptberuflich Handelnden in praxisorientierten Themen und zu konzeptionellen Fragen. Sie stehen Presbyterien, Kreissynodalvorständen und landeskirchlichen Gremien sowie den Leitungsgremien der Jugendarbeit für Beratung in strukturellen, konzeptionellen und inhaltlichen Fragen zur Verfügung.

Sie entwickeln in Absprache und in Kooperation mit lokalen, regionalen und landesweiten Arbeitsbereichen Angebote, die neue Impulse für die Jugendarbeit setzen, vernetzen diese, geben Anstöße zu Innovationen und konzeptioneller Weiterentwicklung aufgrund von

Praxisevaluation sowie theoretischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### 3.3. Fort- und Weiterbildung

Die Bildungsangebote umfassen Fachtage und Seminarveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ehrenamtliche werden in den Kontexten ihrer Lebenswelten und Lebenserfahrungen sowohl pädagogisch und theologisch qualifiziert als auch in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert. Die Bildungsangebote für die hauptberuflich Beschäftigten in der Jugendarbeit stellen fachspezifische Fortbildungen und Qualifikationsmaßnahmen dar.

Für Teams und Gruppen besteht die Möglichkeit, ihre aktuellen Anliegen und konkreten Themenwünsche für die Arbeit vor Ort zu behandeln.

Junge Erwachsene werden für einen Freiwilligen Friedensdienst im Ausland vorbereitet, während des Auslandsaufenthaltes begleitet und im Anschluss zu Auswertungen und weiterem Engagement motiviert.

In Kooperation mit Schulen werden für Schülerinnen und Schüler u.a. Orientierungs- und Reflexionstagungen an Orten außerhalb von Schule angeboten.

### 3.4. Landeskirchenweite Veranstaltungen und Projekte

Landeskirchenweite Veranstaltungen wie z.B. das Jugendcamp finden regelmäßig an einem zentralen Ort statt und werden von den landeskirchenweiten Einrichtungen koordiniert und in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Arbeitsbereichen federführend organisiert. Sie haben zum Ziel, Vielfalt und Größe der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Jugendarbeit erlebbar zu machen. Durch Verkündigung und Bekenntnis im öffentlichen Raum dokumentieren sie die Lebendigkeit eines jungen Protestantismus. Spirituelle, missionarische, kulturelle, politische, pädagogische, sportliche und kreative Aktivitäten werden mit Jugendlichen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Landeskirchenweite Veranstaltungen bieten den regionalen und lokalen Arbeitsbereichen damit gleichzeitig eine Plattform zur Präsentation ihrer Aktivitäten und Impulse für die Jugendarbeit am Ort.

Landeskirchenweite Projekte greifen exemplarisch besondere Themen von Ebenen übergreifender Bedeutung auf. Sie werden von den landeskirchenweiten Einrichtungen über einen begrenzten Zeitraum mit Kooperationspartnern der regionalen und lokalen Arbeitsbereiche dezentral durchgeführt.

Landeskirchenweite Veranstaltungen und Projekte bedürfen jeweils einer zusätzlichen personellen und finanziellen Ausstattung.

### 3.5. Kooperation mit kirchlichen und außerkirchlichen Handlungsfeldern

Im Bereich der außerschulischen Bildung bestehen enge Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen wie dem Pädagogisch-Theologischen Institut, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, den Akademien und der Familien- und Erwachsenenbildung, aus denen gemeinsame Fachtage und Seminare entstehen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den gemeindeorientierten und missionarischen Diensten und Ämtern sowie mit der Arbeitsstelle für Gottesdienst.

Es bestehen Kontakte zur Diakonie, zu Initiativen in den Bereichen Religionsgemeinschaft, Nachhaltigkeit, Friedensarbeit, Genderthemen und Kinderschutz, mit denen fachliche Impulse ausgetauscht und auf der Ebene der Zivilgesellschaft gemeinsame Vorhaben projiziert und durchgeführt werden.

Die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendarbeit erfolgt in enger Vernetzung mit den kooperierenden Jugendverbänden und Trägern der Jugendarbeit. Mit Ministerien, Landesjugendämtern, Abgeordneten und überregionalen Fach- und Forschungsstellen besteht ein ständiger Austausch.

## 4. Die landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit

### 4.1. Kooperation und Steuerung

Auftrag der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken, Verbänden. Um die anstehenden Aufgaben und vielfältigen Themenfelder mit den noch vorhandenen Ressourcen realisieren zu können, geschieht die Arbeit in zwei Zentren, die jeweils eigene Schwerpunkte haben, ihre Themengebiete abstimmen und sich gemeinsam für den gestellten Auftrag verantwortlich zeigen. Ihre Kooperation gewährleistet eine optimale Erreich- und Abrufbarkeit von fachlichem Wissen, Beratung, Begleitung sowie Fort- und Weiterbildung.

Landesweite Projekte werden gemeinsam vorbereitet, gestaltet und durchgeführt.

Die für die Jugendarbeit relevanten Themen und Schwerpunkte werden regelmäßig durch die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Jugendarbeit evaluiert und aktualisiert. Die Arbeitsbereiche und Handlungsfelder der Fachkraftstellen werden durch die Evangelische Jugend im Rheinland festgelegt.<sup>4</sup>

Die Zusammenarbeit der beiden Zentren untereinander sowie mit der Evangelischen Jugend im Rheinland wird geregelt durch eine Kooperationsvereinbarung<sup>5</sup> zwischen dem Jugendverband, den beteiligten Vereinen und dem Landeskirchenamt.

### 4.2. Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend

Das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Geschäftsstelle des Jugendverbandes Evangelische Jugend im Rheinland und das Kompetenzzentrum für Jugendarbeit und Jugend. Es wird geleitet

---

<sup>4</sup> Laut Beschluss der Delegiertenkonferenz sind dies:

- Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung
- Ökumene
- Nachhaltigkeit
- Gender und Sexualpädagogik
- Jugendtheologie, Jugendkirchen, neue Formen von Spiritualität
- Schnittstellenarbeit zu den Übergängen Jugendarbeit - Konfirmandenarbeit, Kinderkirche - Jugendarbeit
- Internationale, interkulturelle und interreligiöse Bildung, rassismuskritische Bildung
- Inklusion und Vielfalt
- Jugendkulturarbeit // Kulturelle Bildung
- Kinderschutz, Kinderrechte, Prävention
- Medienpädagogik
- Jugendpolitik, Interessenvertretung für und mit Kindern und Jugendlichen, Drittmittelakquise

<sup>5</sup> Mit der Erarbeitung dieser Kooperationsvereinbarung wird unmittelbar nach der Landessynode 2016 begonnen. In ihr werden u.a. die jeweiligen Zuwendungen des Kirchlichen Jugendplans an die Werke und Verbände festgehalten, wie der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland sie beschlossen hat.

von der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer und ist als Kompetenzzentrum eine unselbstständige landeskirchliche Einrichtung. Zum Team gehören die zu großen Teilen durch die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinlandpfalz refinanzierten Fachreferentinnen und -referenten, sowie Verwaltung und Sekretariate. Es arbeitet ausgehend von zwei Standorten, Düsseldorf und Koblenz, sowie an zurzeit zwei Regionalstellen in Köln und Neuwied an folgenden Aufgaben:

- Bearbeitung und Multiplizierung von Grundsatzthemen der Jugendarbeit
- Wissenschaftliche Grundlagenarbeit, Auswertung aktueller Jugendstudien und Beschreibung der sich daraus ergebenden Herausforderungen für kirchliches Handeln
- Durchführung zentraler oder lokaler Fachtage
- Beratung in konzeptionellen, inhaltlichen und strukturellen Fragen unter Berücksichtigung aktueller, regional spezifischer Entwicklungen durch mobile, dialogische Dienstleistung für Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände vor Ort
- Beratung, Konzeptionsentwicklung und bildungspolitische Vertretung im Handlungsfeld „Kirche und Schule“
- Finanz- und förderpolitische Beratung
- Landeskirchenweite Vernetzung von Jugendarbeit
- Beratung und Begleitung von Häusern der Offenen Tür auch an der Schnittstelle zur aufsuchenden Jugendarbeit
- Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland, ihrer Organe und Gremien
- Abrechnung und Verwaltung öffentlicher und kirchlicher Fördermittel an die EJiR
- Durch EJiR und EKiR mandatierte jugend- und kirchenpolitische Vertretung in entsprechenden Gremien im Bereich der EKiR und EKD
- Öffentlichkeitsarbeit für die EJiR und die Einrichtungen der landeskirchlichen Jugendarbeit
- Exemplarische Projektentwicklung und Koordination, einschließlich Drittmittelakquise

#### 4.3. Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit

Der Hackhauser Hof in Solingen ist das Bildungszentrum Jugendarbeit für die Evangelische Jugend im Rheinland. Der Verein „Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.“, der als selbstständige Einrichtung für die Landeskirche auch das Tagungshaus betreibt, und die

„Arbeitsstelle Auslandsfreiwilligendienste, Freiwilliger Friedensdienst (FFD)“ als unselbstständige Einrichtung, arbeiten in enger Abstimmung zusammen.

Die Arbeit finanziert sich überwiegend aus Mitteln der EKIR, des Landes NRW, des Entsendeprogramms „*weltwärts*“ des Bundesministeriums für Zusammenarbeit und Entwicklung und des *Internationalen Jugendfreiwilligendienstes* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zum Team gehören eine Landespfarrstelle, pädagogische Referentinnen und Referenten sowie Verwaltung, Hauswirtschaft und Haustechnik, die folgende Aufgaben übernehmen:

- Fortbildung zur Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit
- Außerschulische Bildungsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene
- Fortbildung von Hauptberuflichen zu Themen der Jugendarbeit
- Seminare zu Themenschwerpunkten in der Jugendarbeit
- Schulbezogene Bildungsveranstaltungen
- Praxisentwicklung schulbezogener Jugendarbeit
- Durchführung der Auslandsfreiwilligendienste
- Multiplikatoren- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Friedensbildung
- Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Freiwilligen Friedensdienst
- Exemplarische Entwicklung, Drittmittelakquise und Koordination von Projekten in der Jugendbildungsarbeit
- Mitarbeit in den Gremien der EJiR und EKIR insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten
- Vernetzung von Jugendbildungsarbeit und Tagungshaus
- Betrieb des Tagungshauses

## **Anlage: Perspektiven und Einsparungen** (Stand Vorlage LS 2016)

### **1. Beschluss der Landessynode 2015**

Die Landessynode 2015 hatte beschlossen:

#### „11. Jugendarbeit und Auslandsfreiwilligendienste

Die Kirchenleitung beabsichtigt, weiterhin einen hohen finanziellen Betrag für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und damit eine zukunftsorientierte und anerkannte Arbeit zu sichern. Die landeskirchliche Jugendarbeit zeichnet sich durch eine hohe Selbstständigkeit aus, was den Jugendlichen die Möglichkeit der Mitgestaltung eröffnet. Gleichzeitig besteht eine starke Ausdifferenzierung der Einrichtungen und Träger von Jugendarbeit und ihren Organisationsformen. Es ist zu prüfen, ob durch eine stärkere Bündelung der Arbeit Einsparungen erzielt werden können. Die Neukonzeptionierung soll unter Beteiligung aller Betroffenen erfolgen. Auch die Werke und Verbände der Jugendarbeit sollen über die Evangelische Jugend im Rheinland einbezogen werden. Diese tragen dazu bei, dass in der Jugendarbeit unterschiedliche evangelische Profile erfahrbar werden und ein breites Spektrum an Zugängen zu Kirche besteht. Veränderungen sollen mit ihnen gemeinsam und in planbaren Zeiträumen vorgenommen werden.

- Einsparsumme: 420.000 Euro

a) Für die landeskirchliche Jugendarbeit wird bis zur Landessynode 2016 ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die jeweiligen Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit, der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof und der Arbeitsstelle Auslandsfreiwilligendienste umfasst. Die Evangelische Jugend im Rheinland ist an der Erstellung des Konzeptes zu beteiligen.

b) Bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sollen u. a. die Rolle der Evangelischen Jugend im Rheinland und die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen zur EJR gehörenden Trägern der Jugendarbeit Beachtung finden.

c) Das Konzept für die Arbeitsstelle Auslandsfreiwilligendienste soll eine Kooperation mit anderen Auslandsfreiwilligendiensten, z. B. der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), in den Blick nehmen.“

### **2. „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ und Beteiligungsprozess**

Die Abteilung Bildung im Landeskirchenamt richtete unmittelbar nach der Landessynode 2015 eine „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ ein, die den Auftrag hatte, den Entwurf einer Konzeption zu erstellen. An dieser Steuerungsgruppe waren die jeweils leitenden Personen aus der Abteilung „Bildung“, dem Amt für Jugendarbeit, dem Vorstand und der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland, der Jugendbildungsstätte

Hackhauser Hof, der Evangelischen Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland und der Arbeitsstelle Auslandsfreiwilligendienste, Freiwilliger Friedensdienst (FFD) beteiligt. Der Direktor des Pädagogisch-Theologischen Instituts wurde durch die Vermerke der jeweiligen Sitzungen informiert. Die „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ traf sich zwischen Januar und Juni zu sechs Sitzungen und einem Klausurtag. Sie wurde von Herrn Jörg Hoffmann moderiert.

Die „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ führte zuerst eine ausführliche Bestandsaufnahme der Jugendarbeit auf der landeskirchlichen Ebene durch. Im Anschluss wurden inhaltliche und strukturelle Perspektiven vorgestellt und diskutiert. Der vorliegenden Konzeption und den damit verbundenen künftigen Strukturen wurde mehrheitlich zugestimmt.

Die „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ entschied, neben dem Entwurf der Konzeption eine Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ vorzulegen, in welcher der Beschluss der Landessynode 2015, der Beteiligungsprozess bei der Erarbeitung der Konzeption, die strukturellen und personellen Perspektiven und die vorgeschlagenen Einsparungen dargestellt werden.

Der von der „Steuerungsgruppe Jugendarbeit“ erarbeitete Entwurf einer Konzeption für die Landeskirchliche Jugendarbeit sowie die Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ wurden im Vorstand der EJiR in einer außerordentlichen Sitzung am 29.05. und auf der Klausurtagung in Koblenz am 13.06.2015 beraten. Bereits im Anschluss an die Sitzung vom 29.05. wurden Konzeptionsentwurf und „Anlage Perspektiven und Einsparungen JA“ über den Verteiler der EJiR an alle Mitglieder des Jugendverbandes verschickt.

Der Vorstand der EJiR stimmte dem Konzeptionsentwurf am 13.06.2015 im Grundsatz zu. Unter der Maßgabe der durch die Landessynode vorgegebenen Kürzungen erachtet er den Konzeptionsentwurf für stimmig, ausgewogen und nachvollziehbar. Gleichwohl hält er Kürzungen im Bereich der landeskirchlichen Jugendarbeit weiterhin für bedenklich und die durch die Landessynode beschlossene Kürzung in Höhe von 420.000 € sowohl in der Summe als auch in Relation zu den Gesamtausgaben für unangemessen hoch.

Mit den Vorständen der Vertragspartner der Landeskirche, Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland (ESR) und Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. in Solingen, wurden gesonderte Gespräche geführt.

Dem Vorstand der ESR wurden in seiner Sitzung am 27.05.2015 die sich aus der neuen Konzeption unabdingbar ergebenden Veränderungen für die ESR erläutert. Die Beratung, Konzeptionsentwicklung und bildungspolitische Vertretung des Handlungsfeldes „Jugendarbeit und Schule“ wird künftig im „Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend“ durch das dort in

strukturellen Fragen versierte Team fortgeführt. Die praktischen schulbezogenen Veranstaltungen mit Schulklassen und Kursgruppen sowie die Begleitung der Ehrenamtlichen aus der ESR wird am „Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit“ weitergeführt. Die beruflich Mitarbeitenden bei der ESR werden in die jeweiligen Zentren übernommen. Der Vorstand der ESR lehnte in einer Stellungnahme die Konzeption und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen ab. Die Mitgliederversammlung der ESR stellte sich am 20.06.15 hinter die Position des Vorstandes.

Gespräche mit dem Vorstand des Hackhauser Hofes fanden am 01./18.06.2015 statt. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 18.06.15 beschlossen, die Konzeption mit der Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ grundsätzlich mitzutragen. Der Verein unterstützt die Zusammenführung und Konzentration der Aufgabenfelder in den zwei Zentren und begreift diese mit dem gleichzeitigen Auftrag und dem Willen zur Kooperation als zielführend und Perspektiven eröffnend.

Gleichzeitig hält er fest, dass mit der Umsetzung des Konzeptes erhebliche Belastungen für den Verein Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. verbunden sind.

Mitte Juli 2015 wurden zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung auf der Delegiertenkonferenz der EJiR am 26./27.09.2015 Konzeption und Anlage „Perspektiven und Einsparungen“ an die Mitglieder des Jugendverbandes zur Diskussion in den jeweils eigenen Reihen gestellt.

### **3. Strukturelle Perspektiven und personelle Ressourcen**

Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der Konzeption und der von der Landessynode beschlossenen Einsparungen, hat die Steuerungsgruppe die folgenden strukturellen **Perspektiven** für die Landeskirchliche Jugendarbeit entwickelt:

- Die unterschiedlichen Aufgaben der Landeskirchlichen Jugendarbeit werden zwei Zentren zugeordnet, dem „Amt für Jugendarbeit - Kompetenzzentrum Jugend“ und dem „Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit“. Jedem Zentrum steht eine Landespfarrstelle zur Verfügung.
- Öffentlich refinanzierte Stellen in beiden Zentren bleiben erhalten, sie werden durch die Landeskirche mitfinanziert. Der notwendige Abbau von Personalstellen kann sozialverträglich realisiert werden.
- Durch die Zusammenführung von Einrichtungen im „Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit“ werden Einsparungen auch im Verwaltungsbereich erzielt.

- Der Kirchliche Jugendplan wird proportional an der Gesamtkürzung beteiligt.
- Die schulbezogene Arbeit wird als Beratung, Konzeptionsentwicklung und bildungspolitische Vertretung im „Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend“ angesiedelt. Die praktische schulbezogene Arbeit mit Schulklassen und Kursgruppen (z.B. „Orientierungstage“) sowie die Begleitung der Ehrenamtlichen aus der ESR wird am „Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit“ durchgeführt.
- Das Jugendcamp der EJiR soll als landeskirchenweites Projekt zur Profilbildung evangelischer Jugendarbeit im Rheinland beibehalten werden. Unabhängig davon, ob es weiterhin alle vier Jahre oder künftig in kürzeren Abständen stattfinden wird, kann die Vorbereitung und Durchführung nicht mehr aus den vorhandenen personellen Ressourcen geleistet werden. Es müssen zusätzliche Mittel für Projektstellen von der EKIR bereitgestellt werden.
- Empfohlen wird eine andere zeitliche Positionierung der Kollekte für die Landeskirchliche Jugendarbeit. Sie soll in Verbindung mit Konfirmationssonntagen einen deutlich höheren Ertrag für innovative Projekte der Jugendarbeit erbringen. Über die Verteilung dieser Mittel könnte eine gemeinsame Kommission der EJiR und des LKA entscheiden.

Die Steuerungsgruppe Jugendarbeit hat die folgenden **Einsparungen** vorgeschlagen, um die Landeskirchliche Jugendarbeit im Zusammenspiel der unterschiedlichen Funktionen und Bedarfe unter dieser Planungsgrundlage neu zu strukturieren:

<b>Streichung/Kürzung</b>	<b>Einsparung</b>
Landespfarrstelle ESR	100.000 €
100% Stelle AfJ / NRW - nicht refinanziert	90.000 €
50% Stelle AfJ / RLP - nicht refinanziert	30.000 €
50% Stelle Hackhauser Hof - nicht refinanziert	40.000 €
Verwaltungszusammenführung im "Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit"	30.000 €
Kürzung Zuführung Hackhauser Hof	35.000 €
Kürzung Kirchlicher Jugendplan	95.000 €
<b>Summe</b>	<b>420.000 €</b>

Folgende personelle Ressourcen (ohne Verwaltung) stehen für die Landeskirchliche Jugendarbeit künftig zur Verfügung:

<b>Amt für Jugendarbeit - Kompetenzzentrum Jugend</b>	<b>Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit</b>
1,0 Landesjugendpfarrstelle	1,0 Landespfarrstelle
5,5 Referentenstellen aus KJFP NRW*	3,0 Referentenstellen aus KJFP NRW*
2,0 Referentenstellen, davon 1 Stelle aus LJP RLP	0,5 Stelle aus Zuschuss Jugendbildungsstätten NRW
1,0 Referentenstelle aus ELAGOT-NRW	1,5 Stellen Auslandsfreiwilligendienste aus Bundesmitteln
* incl. 1,0 Stelle ehemals ESR	* incl. 1,0 Stelle ehemals ESR

Erläuterungen zu den Streichungen/Kürzungen:

Landespfarrstelle ESR: Von den 100.000 € sind 95.415 € die für 2014 festgelegte Pauschale für eine Pfarrstelle, 4.585 € ist ein Anteil aus der Sachkostenpauschale, die der ESR gezahlt wird.

100% Stelle AfJ / NRW - nicht refinanziert: Im Amt für Jugendarbeit ist nur noch eine Referentenstelle nicht refinanziert. Diese Stelle wird durch Erreichen der Altersrente bis Ende 2017 frei. Sie wird nicht wiederbesetzt, die mit der Stelle verbundenen Aufgabenbereiche müssen auf das verbleibende Team aufgeteilt werden.

Die Stelle ist mit E 13 bewertet, jedoch nach E 14 besetzt. Die Bruttopersonalkosten betragen zurzeit rund 80.000 € (2014), der KGSt-Mittelwert beträgt für 2015 rund 73.000 €. Es wurde eine Sachkostenpauschale von 17.000 € hinzugerechnet, da mit der Stelle auch ein Arbeitsplatz wegfällt.

50% Stelle AfJ / RLP - nicht refinanziert: Das Büro in Koblenz muss mit einer Mindestausstattung von 2,0 Stellen erhalten bleiben, um weiterhin Mittel aus RLP zu erhalten und die Jugendarbeit in den südlichen Kirchenkreisen angemessen begleiten zu können. Von derzeit 2,5 Stellen sind 1,5 Stellenäquivalente künftig nicht mehr öffentlich refinanziert. Eine Vollzeitstelle dieser künftig nicht mehr refinanzierten Stellen wird bis Ende 2017 frei und nur mit 0,5 Stellenäquivalenten wieder besetzt.

50% Stelle Hackhauser Hof - nicht refinanziert: Die Jugendbildungsstätte erhält vom Land NRW über die Evangelische Jugend im Rheinland einen Zuschuss von derzeit 82.000 €, der an die Voraussetzung gebunden ist, dass 1,5 Stellen vorgehalten werden, wobei die aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW finanzierten Stellen keine Berücksichtigung finden. Zurzeit werden die Landespfarrstelle und eine pädagogische Stelle mit

jeweils 100% durch den Zuschuss der Landeskirche finanziert, künftig nur noch die geforderten 1,5 Stellen.

Verwaltungszusammenführung im "Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit": Im Bildungszentrum werden die Jugendbildungsstätte, die Arbeitsstelle Auslandsfreiwilligendienste und die schulbezogene Arbeit der ESR nicht nur inhaltlich, sondern auch in Verwaltungsangelegenheiten eng zusammenarbeiten. Von der gemeinsamen Verwaltung werden ebenfalls die verwaltungsaufwendigen Seminarveranstaltungen in der schulbezogenen Arbeit mit betreut, die vorher von der ESR mit einer eigenen Verwaltung begleitet wurden.

Kürzung Zuführung Hackhauser Hof: Die Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof wird die Kürzung der Zuführung durch Sichern der Umsätze der ertragreichen Belegungs- und Vermarktungsstrategie und durch Einsatz weiterer Akquisemöglichkeiten im Bereich der Drittmittelförderung auffangen.

Kirchlicher Jugendplan: Der Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wird analog zu den anderen Bereichen reduziert. Die Entscheidung über die Verwendung der verbleibenden Mittel trifft die Evangelische Jugend im Rheinland in enger Abstimmung mit den bisherigen Empfängerinnen und Empfängern der Mittel.

# **Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

Landeskirchliche Gremien und Einrichtungen für Jugendarbeit unterstützen und fördern die Jugendarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden und die in ihr Handelnden und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Profilierung Evangelischer Jugendarbeit im gesamtkirchlichen Kontext.

In der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wirken zusammen

1. die Delegiertenkonferenz,
2. der Vorstand,
3. Landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Zusammenschlüsse in der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland.

## **1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland**

- 1.1 Die Delegiertenkonferenz verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen, der Evangelischen Jugendwerke und Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Titel Evangelische Jugend im Rheinland.

Sie nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig.

### **1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1.2.1 Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen.

- 1.2.2 Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- 1.2.3 Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.
- 1.2.4 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden.
- 1.2.5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Evangelische Jugend im Rheinland.
- 1.2.6 Wahl des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland und seines bzw. seiner Vorsitzenden sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.2.7 Wahl des Finanzausschusses und ggf. anderer Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 1.2.8 Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene.
- 1.2.9 Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung des Leiters/ der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrers / Landesjugendpfarrerin).
- 1.2.10 Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen.
- 1.2.11 Entgegennahme von
  - Rechenschaftsberichten des Vorstandes, der Ausschüsse und Projektgruppen sowie von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die die Evangelische Jugend im Rheinland entsandt hat.
  - Arbeitsberichten insbesondere der Mitglieder und Arbeitszusammenschlüsse insbesondere der ELJVR und der Konferenz der synodalen Jugendreferate.
- 1.2.12 Diskussion relevanter Themen der Jugendarbeit.

### **1.3 Zusammensetzung – Mitglieder**

- 1.3.1 Die Kirchenkreise entsenden je zwei Delegierte, eine Person muss ehrenamtlich tätig und soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, darf aber nicht älter als 30 Jahre sein.

Die Delegation soll geschlechtsparitatisch erfolgen.

Die Delegierten werden von den synodalen Fachausschüssen gewählt, soweit die Satzung dies vorsieht. Andernfalls erfolgt die Wahl durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses.

- 1.3.2 Von den Verbänden und Werken der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene können entsenden:  
Der CVJM – Westbund e.V. bis zu drei Delegierte; davon müssen zwei Personen ehrenamtlich tätig und sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, dürfen aber nicht älter als 30 Jahre sein, die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (ESR),  
das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft e.V. (EG),  
der Jugendverband Entschieden für Christus e.V. (EC),  
der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.(VCP).  
der Kirschkamperhof e.V.  
bis zu je zwei Delegierte  
Davon muss je eine Person ehrenamtlich tätig und soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, darf aber nicht älter als 30 Jahre sein.  
Die Delegation soll geschlechtsparitätisch erfolgen.
- 1.3.3 Bis zu fünf in der Jugendarbeit und mit dieser in Verbindung stehende sachkundige Persönlichkeiten, darunter mindestens 2 Frauen, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- 1.3.4 Mitglieder des Vorstands, sofern sie nicht aus der Mitte der Delegiertenkonferenz gewählt sind, für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 1.3.5 Die evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und das Amt für Jugendarbeit entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- 1.3.6 Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin).

Mitglieder mit beratender Stimme:

- 1.3.7 Bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter von anderen Arbeitsbereichen durch jeweilige Berufung der Delegiertenkonferenz für eine Amtsdauer.
- 1.3.8 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, sofern sie nicht unter 1.3.5 benannt sind.

1.3.9 Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ev. Jugendpfarramtes der Ev. Jugend in Köln und Umgebung und der aej Saar.

1.3.10 Bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Die Mitglieder gem. 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.9 werden von den zuständigen Gremien in die Delegiertenkonferenz delegiert, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert.

Für die Mitglieder gemäß 1.3.1, 1.3.2, 1.3.5 und 1.3.9 kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

## **1.4 Arbeitsweise**

Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland bildet einen Finanzausschuss sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse und Projektgruppen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu verabschieden ist.

Die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuss und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer soll darin sichergestellt werden.

## **2. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland**

2.1 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland nimmt zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

### **2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

2.2.1 Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.

2.2.2 Vertretung aller gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.

2.2.3 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden.

- 2.2.4 Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 2.2.5 Gutachten und Berichte an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.
- 2.2.6 Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen nach Beratung durch den Finanzausschuss und, soweit vorhanden, die entsprechenden Fachausschüsse.
- 2.2.7 Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Delegiertenkonferenz.
- 2.2.8 Der Vorstand der Evangelischen Jugend erstattet der Delegiertenkonferenz zu jeder Sitzung einen schriftlichen Arbeitsbericht.
- 2.2.9 Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2.2.10 Stellungnahme bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.
- 2.2.11 Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse der Ev. Jugend, wenn sie sich an die Öffentlichkeit oder an einzelne Adressaten außerhalb der EJR richten oder wenn sie finanzielle Fragen betreffen.

### **2.3 Zusammensetzung**

- 2.3.1 Zehn Vertreter bzw. Vertreterinnen der Kirchenkreise, darunter müssen sich mindestens drei aus den zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden.
- 2.3.2 Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Werke und Verbände der Evangelischen Jugend, die von diesen nominiert werden.
- 2.3.3 Ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit in der evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2.3.4 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 2.3.5 Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer bzw. Landesjugendpfarrerin).
- 2.3.6 Der bzw. die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sie nicht unter 2.3.1 bis 2.3.4 genannt sind.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- 2.3.7 Bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung IV des Landeskirchenamtes.
- 2.3.8 Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 2.3.9 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2.3.10 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Mitglieder zu 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.6 werden von der Delegiertenkonferenz gewählt. Im Vorstand sollen Frauen und Männer, Ehrenamtliche und Hauptberufliche angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird bei der nächsten Tagung der Delegiertenkonferenz für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.

## **2.4 Arbeitsweise**

- 2.4.1 Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz aus. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Jugendarbeit.
- 2.4.2 Der Vorstand tritt außerhalb der Delegiertenkonferenzen mindestens sechsmal jährlich zusammen.
- 2.4.3 Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 2.4.4 Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der bzw. die Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 2.4.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der Vorstand zu

einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 2.4.6 Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlganges im Falle der Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt entsprechend. Darin heißt es:

(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.

- 2.4.7 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das an alle Mitglieder des Vorstands gesandt wird.

### **3. Landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Zusammenschlüsse in der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland**

#### **3.1 Das Amt für Jugendarbeit**

- 3.1.1 Das Amt für Jugendarbeit ist die landeskirchliche Arbeitsstelle zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.1.2.1 Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.
- 3.1.2.2 Verbindung zu Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
- 3.1.2.3 Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.1.2.4 Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung in Absprache mit dem Vorstand der Delegiertenkonferenz, bei Zeitknappheit mit der/dem Vorsitzenden.
- 3.1.2.5 Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.

- 3.1.2.6 Geschäftsführung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland, ihres Vorstands und ihrer Ausschüsse.
- 3.1.2.7 Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz und des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 3.1.2.8 Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des kirchlichen Jugendplans.
- 3.1.2.9 Durchführung von Fachtagungen.
- 3.1.2.10 Organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR).
- 3.1.2.11 Unterstützung der Geschäftsführung der Konferenz der synodalen Jugendreferate.

### 3.1.3 Zusammensetzung

Das Amt für Jugendarbeit besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin (Landesjugendpfarrer, Landesjugendpfarrerin), den Referentinnen und Referenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle.

## 3.2 Die evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland

Die auf landeskirchlicher Ebene tätigen evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit arbeiten entsprechend ihrem in den jeweiligen Satzungen formulierten Auftrag:

- 3.2.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Solingen  
Schwerpunkt:

Fortbildung und Förderung von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden und Kirchenkreise.

Instrumente und Zusammensetzung:

Interdisziplinäres Team und Tagungshaus

- 3.2.2 Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen - Landvolkshochschule

Schwerpunkt:

Fort- und Weiterbildung für die Arbeit auf dem Lande,

Zusammensetzung und Instrumente:

Interdisziplinäres Team und Tagungshaus

- 3.2.3 Jugendbildungsstätte Bundeshöhe des CVJM Westbund  
Wuppertal
- Schwerpunkt:  
Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter
- Zusammensetzung und Instrumente:  
Bildungsreferentinnen, Bildungsreferenten und Team der  
Bundessekretärinnen und Bundessekretäre
- Tagungshaus: Bildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal

### **3.3 Die Konferenz der Bildungsstätten für Jugendarbeit**

- 3.3.1 Die Bildungsstätten bilden eine gemeinsame Konferenz, die nach  
Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammentritt. Ihr  
gehören neben den unter 3.2 genannten Bildungsstätten weitere  
Einrichtungen und Verbände an, die auf der landeskirchlichen  
Ebene im Bereich der Jugendbildungsarbeit tätig sind:
- Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland
- 3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.3.2.1 Förderung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und  
Kirchenkreisen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot.
- 3.3.2.2 Verbindung zu anderen für die Bildungsarbeit relevanten  
landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.3.2.3 Bearbeitung von Fragen und Aufträgen der Kirchenleitung im  
Benehmen mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend.
- 3.3.2.4 Planung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsvorhaben.
- 3.3.2.5 Vertretung ihrer gemeinsamen Belange in der Evangelischen  
Jugend.
- 3.3.2.6 Mitarbeit bei der Vorbereitung der inhaltlichen Teile der  
Delegiertenkonferenz.
- 3.3.2.7 Zu den Konferenzen können Gäste (FachreferentInnen)  
eingeladen werden.
- 3.3.2.8 Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **3.4 Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)**

Die ELJVR versammelt die ehrenamtlichen Delegierten der  
Delegiertenkonferenz und ihre Stellvertreter und

Stellvertreterinnen zur Selbstvergewisserung und Wahrung ihrer Interessen in der Delegiertenkonferenz.

Die ELJVR tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Weitere interessierte Ehrenamtliche können teilnehmen.

Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch
- Vorbereitung auf die Tagungen der Delegiertenkonferenz.

### **3.5 Die Konferenz der synodalen Jugendreferate**

Zusammensetzung:

Die Referentinnen und Referenten der Jugendreferate der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Stadtkirchenverbände und vergleichbarer Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bilden die Konferenz der Synodalen Jugendreferate.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit der EKIR, der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der EKIR, die bzw. der Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKIR und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der EKIR nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenz:

- Information, Austausch und Vernetzung
- Beratung der Anliegen der Jugendreferate
- Aufgreifen und Bearbeiten von pädagogischen, theologischen und politischen Fragen
- Diskussion und Bearbeitung von für die evangelische Jugendarbeit relevanten gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen
- Entwicklung und Darstellung von jugendpolitischen und kirchenpolitischen Standpunkten
- Abstimmung von kirchenkreisübergreifenden Aktivitäten im Bereich der Evangelischen Jugend im Rheinland.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. Juli 1995 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Ordnung ist von der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland verabschiedet und von der Kirchenleitung am 02.09.2000 rückwirkend zum 01.08.2000 in Kraft gesetzt worden.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenkonferenz am 28.09.2008 sowie der Kirchenleitung am 12./13. September 2008 (KABL. 2009, Nr. 1 S. 2, 841301; Az. 43-0:0014)